

tbgs power

Gültig ab 1. Januar 2019

Die Preise gelten für Kunden mit einer Anschlussleistung über 30 kVA bzw. einem Jahresverbrauch grösser als 50 000 kWh pro Jahr mit Leistungserfassung. Die Energieabgabe und die Messung erfolgen auf Niederspannung (Netzebene 7/400 V, 230 V).
Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Stromlieferung (Wirkenergie)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
basispower Hochtarif	Rp./kWh	5.70	6.14
basispower Niedertarif	Rp./kWh	4.70	5.06

Naturstromprodukte (optionaler Zuschlag)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
glarner energie linth	Rp./kWh	+2.00	+2.15
glarner energie tödi	Rp./kWh	+7.00	+7.54

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systemgebühr	Fr./Mt.	20.00	21.54
Leistungsmaximum pro Monat	Fr./kW	8.00	8.62
Hochtarif	Rp./kWh	9.40	10.12
Niedertarif	Rp./kWh	5.50	5.92
Blindenergie Überbezug	Rp./kvarh	4.00	4.31

Abgaben

Die Preise für Systemdienstleistungen und für die Förderung erneuerbarer Energien werden jährlich von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid und dem Bundesamt für Energie BFE festgelegt.

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systemdienstleistungen (nationale Netzgesellschaft Swissgrid)	Rp./kWh	0.24	0.26
Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie für eine ökologische Sanierung der Wasserkraft	Rp./kWh	2.30	2.48

Tarifzeiten

Hochtarif	Mo–Fr: 07.00–20.00 Uhr/Sa: 07.00–13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Stunden

Allgemeine Bestimmungen

1. Die tbgs bestimmen die für die Energiemessung erforderlichen Apparate und Systeme.
2. Das Leistungsmaximum wird pro Abrechnungsperiode in kW aus den höchstbelasteten 15 Minuten bestimmt.
3. Ein Leistungsmaximum von 3 kW ist auch dann zu bezahlen, wenn vorübergehend keine Energie bezogen wird, es sei denn, der Kunde verzichtet für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten auf die Bezugsmöglichkeit.
4. Die Tarifizuteilung erfolgt gemäss der Anschlussleistung und dem Jahresverbrauch des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres.
5. Der Leistungsfaktor $\cos \phi$ darf den Wert von 0,90 nicht unterschreiten (induktiv und kapazitiv). Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie (über 50 % des Wirkenergiebezuges) wird mit 4.0 Rp./kvarh für die Netznutzung berechnet. Es wird den Kunden empfohlen, durch Kompensationsanlagen den Leistungsfaktor zu verbessern. Die Betriebsbedingungen solcher Kompensationsanlagen sind mit den tbgs abzusprechen.
6. Die Rechnungstellung erfolgt in der Regel viermal pro Jahr mit einer Abrechnung des gemessenen Verbrauchs Ende Jahr und drei Akontobetragen. Die tbgs können die Abrechnungsperioden festlegen.
7. Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2019 für 1 Jahr. Die Preise werden jährlich neu berechnet und veröffentlicht (siehe tbgs.ch).